

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
10.10.2022**3.10.01 Nr. 1**

Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 70 Abs. 2 HessHG

**Satzung
der Justus-Liebig-Universität Gießen
zur Bewährungsfeststellung nach § 70 Absatz 2 HessHG
(Entwicklungszusagen, Qualifikationsprofessur)***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.08.2022**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Satzung	17.05.2017	29.05.2017
1. Änderung	10.07.2018	23.07.2018
2. Änderung	31.03.2020	05.05.2020
3. Änderung	16.08.2022	10.10.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung	2
§ 2 Überprüfung des Bewährungsfortschritts	2
§ 3 Selbstbericht.....	3
§ 4 Stellungnahme des Dekanats	3
§ 5 Evaluationskommission	3
§ 6 Externe Fachgutachten.....	4
§ 7 Gespräch mit der Evaluationskommission.....	4
§ 8 Stellungnahme der Evaluationskommission zum Bewährungsfortschritt	4
§ 9 Feststellung des Bewährungsfortschritts durch das Präsidium	4
§ 10 Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung	5
§ 11 Überprüfung der Bewährung	5
§ 12 Selbstbericht.....	5

Satzung zur Bewährungsfeststellung nach § 70 Abs. 2 HessHG	10.10.2022	3.10.01 Nr. 1
--	------------	---------------

§ 13 Stellungnahme des Dekanats	5
§ 14 Externe Fachgutachten	5
§ 15 Gespräch mit der Evaluationskommission.....	5
§ 16 Empfehlung der Evaluationskommission zur Bewährungsfeststellung	5
§ 17 Feststellung der Bewährung durch das Präsidium	6
§ 18 Besondere Bestimmungen	6
§ 19 Inkrafttreten	6

Präambel

Professorinnen und Professoren der Justus-Liebig-Universität Gießen, die auf der Grundlage des § 70 HessHG berufen wurden und eine Professur mit Entwicklungszusage oder eine Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage innehaben (sog. Tenure-Track-Professuren), werden während der Bewährungsphase in einem Beamtenverhältnis auf Zeit von einer insgesamt höchstens sechsjährigen Dauer oder in einem entsprechend befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt.

Die Bewährung in Forschung und Lehre (inklusive der Bereiche Nachwuchsförderung, weiteres akademisches Engagement und persönliche Kompetenzentwicklung) sowie die Erreichung der in der Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung festgelegten Ziele wird für eine Tenure-Track-Kandidatin bzw. einen Tenure-Track-Kandidaten auf der Grundlage dieser Satzung mit Hilfe eines Evaluationsverfahrens unter Beteiligung externer und international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler festgestellt.

Bei Feststellung der Bewährung nach positiver Endevaluation wird das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes. Zudem kann die Übertragung einer Professur einer höheren Besoldungsgruppe erfolgen, soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen war.

Bezüglich der wahrzunehmenden Aufgaben gelten für Tenure-Track-Professorinnen bzw. Tenure-Track-Professoren die Bestimmungen des § 67 Absatz 1 HessHG.

I Zwischenevaluation

§ 1 Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung

Als Beurteilungsmaßstab zur Überprüfung des Bewährungsfortschritts gelten die für die Zwischenevaluation in der individuellen Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten und dem Präsidium (unter Einbeziehung des jeweiligen Dekanats) festgelegten Ziele in den Bereichen Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, weiteres akademisches Engagement und persönliche Kompetenzentwicklung.

§ 2 Überprüfung des Bewährungsfortschritts

Nach einem zweieinhalbjährigen Dienst der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten an der Justus-Liebig-Universität Gießen leitet das Präsidium eine Zwischenevaluation ein, um den Fortschritt der Zielerreichung auf der Grundlage der individuellen Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung zu überprüfen. Die Eröffnung des Verfahrens verschiebt sich in den Fällen des § 18 Absatz 3 um den entsprechenden Zeitraum.

§ 3 Selbstbericht

(1) Das Präsidium fordert die Tenure-Track-Kandidatin bzw. den Tenure-Track-Kandidaten im Rahmen der Einleitung der Zwischenevaluation zur Abgabe eines Selbstberichts innerhalb einer Frist von vier Wochen auf.

(2) Der Selbstbericht besteht aus folgenden Unterlagen:

- Lebenslauf
- Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Präsidium
- Bericht und Unterlagen zu den im Berichtszeitraum erbrachten Leistungen in folgenden Bereichen (gemessen an der Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung):
 - Forschung
 - Lehre
 - Nachwuchsförderung
 - Weiteres akademisches Engagement
 - Persönliche Kompetenzentwicklung

(3) Sofern dies für die Beurteilung der Erreichung der in der individuellen Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung festgelegten Ziele erforderlich ist, kann der Selbstbericht um eine Darstellung weiterer Leistungen und Tätigkeiten im Hinblick auf die professoralen Aufgaben des § 67 Absatz 1 HessHG ergänzt werden.

§ 4 Stellungnahme des Dekanats

Das Dekanat fasst nach Aufforderung des Präsidiums auf der Grundlage der Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung und des Selbstberichts eine Stellungnahme zum Bewährungsfortschritt der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten aus Sicht des Dekanats ab.

§ 5 Evaluationskommission

(1) Im Interesse der Sicherung universitätsübergreifender Qualitätsstandards für Evaluationsverfahren von Professuren setzt das Präsidium eine Evaluationskommission ein, deren Mitglieder für die Dauer von acht Jahren bestimmt werden. Kommissionsmitglieder müssen frei von persönlichen Bindungen zu den Tenure-Track-Kandidatinnen bzw. Tenure-Track-Kandidaten auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sein. Sofern bezüglich eines Kommissionsmitgliedes die Besorgnis der Befangenheit besteht, wird für das jeweilige Verfahren zur Bewährungsüberprüfung vom Präsidium eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird vom Präsidium für die verbliebene Dauer ein Mitglied nachbenannt. Bei längeren Abwesenheitszeiten eines Mitglieds kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vom Präsidium benannt werden.

(2) Der Kommission gehören fünf Mitglieder der Professorengruppe an. In den Fällen des § 18 Absatz 3 nimmt die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied teil.

(3) Der Kommission sollen mindestens zwei Frauen angehören.

(4) Das Präsidium kann für einzelne Evaluationsverfahren zusätzlich zwei fachnahe externe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Kommissionsmitglieder einsetzen.

(5) Das Präsidium kann auch Professorinnen und Professoren mit deren Zustimmung als Mitglieder der Evaluationskommission einsetzen, die sich bereits im Ruhestand befinden.

(6) Das Präsidium bestimmt für das jeweilige Evaluationsverfahren ein stimmberechtigtes Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden.

(7) Ein Mitglied des Präsidiums oder eine von ihm beauftragte Person kann an den Sitzungen der Evaluationskommission als beratendes Mitglied teilnehmen.

(8) Bei der erstmaligen Einrichtung der Evaluationskommission werden die Mitglieder für eine gestaffelte Dauer bestellt (das erste Mitglied für vier Jahre, das zweite Mitglied für fünf Jahre, das dritte Mitglied für sechs Jahre, das vierte Mitglied für sieben Jahre und das fünfte Mitglied für acht Jahre).

§ 6 Externe Fachgutachten

(1) Zur Beurteilung des Selbstberichts der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten sind durch die Evaluationskommission mindestens zwei schriftliche Fachgutachten externer und international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einzuholen. Wenn es vom fachlichen Profil der Tenure-Track-Professur her geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(2) Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu den Tenure-Track-Kandidatinnen bzw. Tenure-Track-Kandidaten auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sein. Den externen Fachgutachten soll eine zentrale Rolle bei der Einschätzung der Bewährung zukommen. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten als Basis ihrer Begutachtung diese Satzung sowie den Selbstbericht inklusive der in § 3 Absatz 2 genannten Unterlagen.

(3) Sofern zwei fachnahe externe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Kommissionsmitglieder gem. § 5 Absatz 4 eingesetzt und die Voraussetzungen aus § 6 Absatz 1 erfüllt werden, können diese auch die schriftlichen Fachgutachten erstellen. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

§ 7 Gespräch mit der Evaluationskommission

Die Evaluationskommission kann die Tenure-Track-Kandidatin bzw. den Tenure-Track-Kandidaten zu einem Gespräch einladen, in dessen Rahmen Fragen zum Selbstbericht erörtert werden können. Ein Gespräch mit der Evaluationskommission kann auch auf Wunsch der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten erfolgen.

§ 8 Stellungnahme der Evaluationskommission zum Bewährungsfortschritt

(1) Auf Basis des Selbstberichts inklusive der in § 3 Absatz 2 genannten Unterlagen, der Stellungnahme des Dekans, der externen Fachgutachten sowie des ggf. nach § 7 geführten Gesprächs mit der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten erstellt die Evaluationskommission eine Stellungnahme zum Bewährungsfortschritt der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten für das Präsidium.

(2) Im Falle einer negativen Zwischenevaluation gibt die Kommission zugleich Maßnahmenempfehlungen für die zweite Hälfte der Bewährungsphase ab. Im Falle einer positiven Zwischenevaluation kann die Kommission Handlungsempfehlungen für die zweite Hälfte der Bewährungsphase aussprechen.

(3) Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie – auf Wunsch der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten – die Schwerbehindertenvertretung werden über die beabsichtigte Stellungnahme und Maßnahmen- bzw. Handlungsempfehlung informiert und können hierzu innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Evaluationskommission schriftlich Stellung nehmen.

§ 9 Feststellung des Bewährungsfortschritts durch das Präsidium

Das Präsidium teilt der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten das Ergebnis der Zwischenevaluation (ggf. nebst Maßnahmen- bzw. Handlungsempfehlung) mit und führt im Falle einer negativen Zwischenevaluation ein gemeinsames Gespräch mit der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten sowie der Dekanin bzw. dem Dekan über zu ergreifende Maßnahmen für die zweite Bewährungsphase. Ein gemeinsames Gespräch findet auch bei positiver Zwischenevaluation statt, sofern die Tenure-Track-Kandidatin bzw. der Tenure-Track-Kandidat dies wünscht.

II Endevaluation

§ 10 Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung

Als Beurteilungsgrundlage zur Bewährungsfeststellung gelten die in der individuellen Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten und dem Präsidium (unter Einbeziehung des jeweiligen Dekanats) festgelegten Zwischen- und Endevaluationsziele in den Bereichen Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, weiteres akademisches Engagement und persönliche Kompetenzentwicklung.

§ 11 Überprüfung der Bewährung

Die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Bewährung mit Hilfe einer Endevaluation erfolgt ein Jahr vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit bzw. des befristeten Arbeitsverhältnisses.

§ 12 Selbstbericht

Das Präsidium fordert die Tenure-Track-Kandidatin bzw. den Tenure-Track-Kandidaten im Rahmen der Einleitung der Endevaluation zur Abgabe eines Selbstberichts über den gesamten Bewährungszeitraum innerhalb einer Frist von vier Wochen auf. Die für den Selbstbericht einzureichenden Unterlagen richten sich nach § 3 Absatz 2.

§ 13 Stellungnahme des Dekanats

Das Dekanat fasst nach Aufforderung des Präsidiums auf der Grundlage der Berufungsziel- und Leistungsvereinbarung und des Selbstberichts eine Stellungnahme zur Frage der Bewährung der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten aus Sicht des Dekanats ab.

§ 14 Externe Fachgutachten

(1) Zur Beurteilung des Selbstberichts der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten sind durch die nach § 5 gebildete Evaluationskommission mindestens zwei schriftliche Fachgutachten externer und international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einzuholen. Wenn es vom fachlichen Profil der Tenure-Track-Professur her geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(2) Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu den Tenure-Track-Kandidatinnen bzw. Tenure-Track-Kandidaten auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sein. Den externen Fachgutachten soll eine zentrale Rolle bei der Einschätzung der Bewährung zukommen. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten als Basis ihrer Begutachtung diese Satzung sowie den Selbstbericht inklusive der in § 3 Absatz 2 genannten Unterlagen.

(3) Sofern zwei fachnahe externe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Kommissionsmitglieder gem. § 5 Absatz 4 eingesetzt und die Voraussetzungen aus § 14 Absatz 1 erfüllt werden, können diese auch die schriftlichen Fachgutachten erstellen. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

§ 15 Gespräch mit der Evaluationskommission

Die nach § 5 gebildete Evaluationskommission kann die Tenure-Track-Kandidatin bzw. den Tenure-Track-Kandidaten zu einem Gespräch einladen, in dessen Rahmen Fragen zum Selbstbericht erörtert werden können. Ein Gespräch mit der Evaluationskommission kann auch auf Wunsch der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten erfolgen.

§ 16 Empfehlung der Evaluationskommission zur Bewährungsfeststellung

(1) Auf Basis des Ergebnisses der Zwischenevaluation, des Selbstberichts inklusive der in § 3 Absatz 2 genannten Unterlagen, der Stellungnahme des Dekanats, der externen Fachgutachten sowie des ggf. nach § 15 geführten

Gesprächs mit der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten erstellt die Evaluationskommission für das Präsidium eine Empfehlung zur Bewährungsfeststellung.

(2) Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie – auf Wunsch der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten – die Schwerbehindertenvertretung werden über die beabsichtigte Empfehlung informiert und können hierzu innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Evaluationskommission schriftlich Stellung nehmen.

§ 17 Feststellung der Bewährung durch das Präsidium

(1) Die abschließende Feststellung der Bewährung der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten nach durchgeführter Endevaluation erfolgt auf der Grundlage aller Verfahrensunterlagen durch das Präsidium. Es teilt der Tenure-Track-Kandidatin bzw. dem Tenure-Track-Kandidaten die Entscheidung nebst Begründung mit.

(2) Nach positiver Bewährungsfeststellung wird mit Ablauf der bestehenden Befristung das jeweilige Beschäftigungsverhältnis der Professorin bzw. des Professors mit ihrer bzw. seiner Zustimmung entfristet und ihr bzw. ihm eine gleich- oder höherwertige Professur unbefristet übertragen, soweit bei einer Beschäftigung im Beamtenverhältnis die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Konnte im Rahmen der Endevaluation gem. §§ 10 ff. die erforderliche Bewährung in Forschung und Lehre (inklusive der Bereiche Nachwuchsförderung, weiteres akademisches Engagement und persönliche Kompetenzentwicklung) nicht festgestellt werden, kann das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das befristete Arbeitsverhältnis gem. § 70 Absatz 4 Satz 6 HessHG auf Antrag der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten um bis zu ein Jahr verlängert werden.

§ 18 Besondere Bestimmungen

(1) Von einem Evaluationsverfahren kann das Präsidium gem. § 70 Absatz 2 Satz 2 HessHG im begründeten Einzelfall absehen, wenn eine andere Hochschule einen zumindest gleichwertigen Ruf erteilt hat. In diesem Fall würdigt das Dekanat nach Aufforderung des Präsidiums die bisher erbrachten Leistungen der Tenure-Track-Kandidatin bzw. des Tenure-Track-Kandidaten.

(2) Die Dauer der Bewährungsphase, die Überprüfung des Bewährungsfortschritts sowie das Verfahren zur Bewährungsfeststellung kann bei Vorliegen herausragender wissenschaftlicher Leistungen im begründeten Einzelfall durch das Präsidium verkürzt werden.

(3) Bei Geburt oder Annahme eines Kindes oder seiner Aufnahme in den Haushalt mit dem Ziel seiner Annahme als Kind während der Bewährungsphase kann, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses um ein Jahr pro Kind, höchstens jedoch um insgesamt zwei Jahre, auf Antrag bewilligt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

Gießen, den 16.08.2022

gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee